

Sehr geehrter Herr H...,

Sie hatte sich im Namen des Aktionsbündnisses "Hier geblieben!" an mehrere CDU/CSU-Kandidaten für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005 gewandt. Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, unsere Positionen erläutern zu können, und möchte Ihnen gerne für die Union auf Ihre Fragen antworten.

Mit besten Grüßen

Markus Lackamp

Antwort der Union auf den Wahlprüfstein des Aktionsbündnisses "Hier geblieben!"³ anlässlich der Wahl zum Deutschen Bundestag

am 18. September 2005

Forderungen:

- Alle Kinder und Jugendliche, die in Deutschland zur Schule oder in den Kindergarten gehen, die hier leben, hierher geflohen oder hier geboren sind, sollen weiterhin das Recht erhalten, mit ihren Eltern und Verwandten in der Bundesrepublik Deutschland zu leben. Ihre Eltern sollen arbeiten dürfen, um für ihre Kinder sorgen zu können. Die Kinder sollen später einen Beruf lernen dürfen. Auch ihnen soll erlaubt sein zu arbeiten, zu reisen und weiterhin hier zu leben.
- Kranken, Alten und Hilfsbedürftigen sowie durch Krieg und andere Ereignisse geschädigten Menschen muss geholfen werden. Auch sie sollen hier bleiben dürfen! Familien sollen gemeinsam hier leben dürfen.
- Die Innenministerkonferenz soll für die über 200 000 nur "geduldeten" Flüchtlinge endlich ein Recht auf Bleiberecht verabschieden und sich für die vollständige Anerkennung der UNO Kinderrechte einsetzen.

Antwort:

Grundsätzlich ist eine Abschiebung nach dem Aufenthaltsgesetz unzulässig, falls der Ausländer dem Schutzbereich der Genfer Flüchtlingskonvention unterfällt. Vorhandene Spielräume für humanitäre Entscheidungen zugunsten der Betroffenen sollten genutzt werden, um vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härten zu vermeiden.

Gerade bei minderjährigen Flüchtlingen muss ein Schwerpunkt der Anstrengungen vor allem auf zügigen und altersangemessenen Verfahren liegen. Im Falle der Anerkennung können so die notwendigen Integrationsmaßnahmen schnell in Angriff genommen werden. Im Falle der Ablehnung wird verhindert, falsche Hoffnungen zu wecken. Eine frühzeitige Rückkehr nicht verfolgter Kinder in ihre Heimat ermöglicht es diesen, ihren Lebensweg dort ohne allzu lange und schwerwiegende Brüche fortzusetzen.

Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge werden grundsätzlich nur für die Dauer der Krisensituation in ihrem Herkunftsland bei uns aufgenommen. Nach deren Beendigung ist die Aufnahme auch im Interesse der Heimatländer wieder aufzuheben.

Ein Verzicht auf die Durchsetzung des damit verbundenen Rückführungsanspruches kann sich aus humanitären Gründen ergeben. Auch wir kennen genügend tragische Einzelfälle, bei denen die Rückführung in das Heimatland insbesondere für Kinder und Jugendliche zu einer großen, kaum vertretbaren Härte führen würde.

Der Grundsatz der Rückführung darf damit jedoch nicht in Frage gestellt werden. Die unionsgeführten Länder haben sich daher auf der Innenministerkonferenz in Stuttgart vom 23.-24.6.2005 gegen die Forderung nach einem dauerhaften Bleiberecht ausgesprochen.

Das am 1.1.2005 in Kraft getretene neue Zuwanderungsgesetz sieht für humanitär besonders problematische Einzelfälle eine Härtefallregelung vor. Für eine weitere pauschale Regelung gibt es daher keine Notwendigkeit.

Dass Familien belohnt werden sollen, die ihre Ausweisung selbst jahrelang hinausgezögert haben und in denen die Eltern ihre Pflicht vernachlässigen, ihre Kinder sprachlich und kulturell auf die Heimkehr in ihr Heimatland vorzubereiten, ist nicht nachvollziehbar. Wer diese Pflicht in der Hoffnung vernachlässigt, dadurch ein Bleiberecht im Gastgeberland zu erstreiten, missbraucht von vornherein seinen geduldeten Aufenthalt. Im Übrigen wäre ein Eingehen auf diese Forderung gegenüber den Familien, die in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind und sich dort am Wiederaufbau ihres Landes beteiligt haben, ungerecht und nicht vertretbar.

Das von Ihnen geforderte generelle Bleiberecht wäre daher ein falsches politisches Signal, unrechtmäßige Aufenthalte zu legalisieren und damit vor den Schwierigkeiten der Rückführung zu kapitulieren.

Im Rahmen des parteiübergreifenden Kompromisses zum Aufenthaltsgesetz aus dem Jahre 2004 sind die Bleiberechtsregeln im Bereich der humanitären Zuwanderung verbessert worden. Insbesondere soll die verbreitete Praxis von Kettenduldungen weitgehend abgeschafft werden. Wer eine Duldung erhalten hat, weil eine Abschiebung wegen Foltergefahr, der Gefahr der Todesstrafe oder wegen Abschiebungshindernissen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht möglich ist, dem soll die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist und der Betroffene nicht ausreisen kann, auch wenn er es will. Eine Erteilung ist aber ausgeschlossen, wenn der Antragsteller falsche Angaben zu seiner Identität oder Herkunft macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht. Für weitergehende Regelungen, insbesondere eine generelle Altfallregelung, gab es bei den Verhandlungen zum Zuwanderungsgesetz im Hinblick auf die dargestellten Verbesserungen für Flüchtlinge parteiübergreifend keine Mehrheit. Ob nach dem unter schwierigen Bedingungen zustande gekommenen Zuwanderungskompromiss in Zukunft Korrekturen am Aufenthaltsgesetz vorgenommen werden können, ist offen. Dies wird in der jeweiligen Situation aufgrund der konkreten Problemlage zu entscheiden sein. Eine von der Union geführte Bundesregierung wird dies zu gegebener Zeit unter Einbeziehung der Interessen aller Betroffenen und in einer gründlichen Abwägung sorgfältig prüfen.

Markus Lackamp
CDU-Bundesgeschäftsstelle
Bereich Politische Programme und Analysen
Klingelhöferstr. 8
10785 Berlin